

Rechtsordnung nicht gefordert werden kann, ja vielleicht nicht einmal erbracht werden darf (vgl. BGE 38 II 733 Erw. 2). Dazu wird die Vorinstanz gegebenenfalls Stellung zu nehmen haben.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes des Standes Zürich vom 19. Dezember 1941 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen wird.

## B. Bankengesetz. — Loi sur les banques.

### URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

Siehe Nr. 7 des II. Teils. — Voir le n° 7 de la II<sup>e</sup> partie.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

26. Entscheld vom 19. Juni 1942 i. S. Isenegger.

*Lohnpfändung für eine gewöhnliche Forderung gegenüber einem zur Unterstützung von Angehörigen verpflichteten Schuldner :* Auch wenn der Unterstützungsbetrag von der zuständigen Behörde (nach Art. 328 ff. ZGB) festgesetzt ist, haben die Betreibungsbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob und wie weit der Unterstützungsberechtigte auf Leistungen des Schuldners angewiesen und daher der Pfändung für den betreibenden Gläubiger ein entsprechender Lohnbetrag entzogen sei. — Art. 93 SchKG.

*Saisie du salaire pour une créance ordinaire contre un débiteur tenu de fournir des aliments à des parents.* Même lorsque le chiffre de ces secours est fixé par l'autorité compétente (en vertu des art. 328 et sv. CC), les autorités de poursuite ont à décider selon leur propre appréciation si et dans quelle mesure les parents ne sauraient se passer des aliments et quelle partie du salaire du débiteur échappe par conséquent à la saisie (art. 93 LP).

*Pignoramento del salario per un credito ordinario verso un debitore tenuto a fornire alimenti a parenti :* Anche quando l'ammontare di questi soccorsi è stabilito dall'autorità competente (in virtù degli art. 328 e seg. CC), le autorità di esecuzione debbono decidere secondo il loro apprezzamento se ed in quale misura i parenti non potrebbero fare a meno degli alimenti e quale parte del salario del debitore sia quindi sottratta al pignoramento (art. 93 LEF).

A. — Die Rekurrentin betreibt den geschiedenen Mann für eine Forderung von Fr. 4619.— auf Ersatz von Frauengut. Das Betreibungsamt Bern pfändete vom Barlohn von

monatlich Fr. 200.—, den der Schuldner als Koch bei freier Station bezieht, monatlich Fr. 30.—. Die Gläubigerin verlangte auf dem Beschwerdeweg Erhöhung der Lohnpfändung, wurde aber von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 1. Juni 1942 abgewiesen, aus folgenden Gründen: Der Barbedarf des Schuldners selbst betrage Fr. 70.— im Monat. Er sei ferner durch Entscheid des Regierungstatthalters als der zuständigen Behörde nach Art. 328 ff. ZGB verpflichtet, seine Mutter mit Fr. 100.— monatlich zu unterstützen. Somit sei nur ein Restbetrag von Fr. 30.— monatlich für gewöhnliche Gläubiger pfändbar.

B. — Mit dem vorliegenden Rekurse beharrt die Gläubigerin auf dem Antrag, die Lohnpfändung sei zu erhöhen: Die Mutter des Schuldners sei gar nicht darauf angewiesen, von ihm monatlich Fr. 100.— zu erhalten. Ausser einer Witwenrente habe sie Einkünfte aus dem Betrieb einer Pension. Vor allem aber sei inzwischen auch der jüngere Sohn Ernst in die Lage gekommen, sie zu unterstützen. Das müsse im vorliegenden Pfändungsverfahren berücksichtigt werden. Es gehe nicht an, es dem Schuldner anheimzustellen, eine nicht mehr gerechtfertigte Unterstützungspflicht zum Schaden der Rekurrentin weiterhin anzuerkennen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Die Vorinstanz ist auf die Einwendungen der Rekurrentin nicht eingetreten, weil den Betreibungsbehörden nicht zustehe, den Entscheid der zuständigen Behörde über die Unterstützungspflicht des Schuldners gegenüber seiner Mutter zu ändern. Das trifft an sich zu. Solange der erwähnte Entscheid nicht wiederum durch die zuständige Behörde geändert oder allenfalls durch eine Abmachung der Beteiligten ersetzt ist, muss die dadurch ausgesprochene Verpflichtung als zu Recht bestehend gelten. Damit ist jedoch, was die Vorinstanz übersieht, keineswegs entschieden, ob und in welchem Betrage die in Rede stehende

Unterhaltspflicht des Schuldners dem Pfändungsanspruch der Rekurrentin entgegensteht. Dies bestimmt sich nach Art. 93 SchKG, über dessen Anwendung die Betreibungsbehörden selbständig entscheiden. Darnach ist der Lohn des Schuldners der Pfändung für gewöhnliche Gläubiger nur insoweit entzogen, als er für ihn selbst und seine Familie unumgänglich notwendig ist. Nur soweit der Unterstützungsanspruch der Mutter dazu dient, ihr das unumgänglich Notwendige zu verschaffen, begründet er also einen Vorbehalt gegenüber der für die Rekurrentin zu vollziehenden Lohnpfändung. Dafür ist nicht einfach die Höhe der von der zuständigen Behörde festgesetzten Unterhaltsforderung massgebend; vielmehr sind die Lebensverhältnisse des betreffenden Unterhaltsgläubigers, seine sonstigen Mittel und Ansprüche zu berücksichtigen. Nur diejenige Leistung des Schuldners, die der betreffende Unterhaltsgläubiger nach dem Ergebnis solcher Prüfung zur Bestreitung seines Notbedarfs braucht, ist zu seinen Gunsten nach Art. 93 SchKG vorzubehalten und ein entsprechender Lohnbetrag der Pfändung für gewöhnliche Gläubiger entzogen. Es ist dies der nämliche Betrag, der in einer vom Unterhaltsgläubiger selbst angehobenen Betreuung vorzugsweise, eben unter Ausschluss konkurrierender Pfändungsansprüche gewöhnlicher Gläubiger, für ihn zu pfänden wäre, während der allfällige Mehrbetrag der Unterhaltsforderung, also der nicht zur Deckung des Notbedarfs unentbehrliche Betrag, als gewöhnliche Forderung zu gelten hätte, die ihrerseits zu einer Lohnpfändung nur nach Deckung des Notbedarfs der Familie Anlass geben könnte. Nur der im erwähnten Sinne privilegierte Teil der Unterhaltsforderung ist es auch, der im Fall eines für den Notbedarf der Familie nicht ausreichenden Lohneinkommens des Schuldners — wobei für gewöhnliche Gläubiger überhaupt keine Lohnpfändung stattfinden könnte — eine Pfändung sogar in den Notbedarf des Schuldners und der übrigen von ihm zu unterhaltenden Angehörigen rechtfertigen würde, nach dem Grundsatz

der verhältnismässigen Verteilung des Lohn Einkommens unter die darauf angewiesenen Familienglieder (BGE 67 III 138). Der Umfang dieses Privilegs bemisst sich nach feststehender Praxis auch bei urteilsmässig bestimmten Unterhaltsforderungen lediglich nach dem im Sinne von Art. 93 SchKG nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten unentbehrlichen Betrag (BGE 68 III 28 unten). Demgemäss ist auch hier nur dieser Betrag zugunsten der Mutter des Schuldners als für die Rekurrentin unpfändbar vorzubehalten. Darüber hinaus stehen der Mutter des Schuldners lediglich die Rechte eines gewöhnlichen Gläubigers zu und muss sich die Rekurrentin nur gegebenenfalls die Teilnahme an ihrer Pfändung nach Massgabe von Art. 110/111 SchKG gefallen lassen.

Die Frage, was für sonstige Mittel der Mutter des Schuldners zur Verfügung stehen, und insbesondere auch, ob und wieweit ihr möglich und zumutbar sei, eine Unterstützungspflicht des andern Sohnes in Anspruch zu nehmen, kann demnach nicht unentschieden bleiben. Da zu ihrer Beurteilung (requisitionsweise) Untersuchungen erforderlich sein werden, wie sie teilweise bereits von der ersten Instanz vorgenommen wurden, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird.

27. Entscheld vom 24. Juni 1942 i. S. H. Käser & Co. A.-G. und Konsorten.

*Liquidation der Pfänder nach Einstellung und Schliessung des Konkurses mangels Aktiven.*

1. Legitimation des Drittschuldners zur Beschwerde mit dem Antrag, die gegen ihn gerichtete Forderung sei aus dem Pfandliquidationsverfahren des Art. 134 VZG auszuschneiden. (Art. 17, 230 SchKG).

2. In diesem Verfahren sind auch die mit dem Grundpfand haftenden Mietzinsforderungen zu verwerten: a) seit der Konkursöffnung aufgelaufene; b) zufolge einer der Konkursöffnung vorausgegangenen Grundpfandbetreibung aufgelaufene. Die letztern sind dem Gläubiger, der die Grundpfandbetreibung führte, vor dem Liegenschaftserlös zuzuweisen. (Art. 806 ZGB, Art. 96, 114, 134 VZG.)

*Liquidation des gages après suspension et clôture de la faillite faute d'actif.*

1. Le tiers débiteur a qualité pour demander par voie de plainte que sa dette soit exclue de la procédure de liquidation prévue à l'art. 134 ORI. (Art. 17 et 230 LP).
2. Sont également susceptibles d'être réalisées dans cette procédure: a) les créances de loyer qui ont couru depuis l'ouverture de la faillite; b) les créances de loyer qui ont couru depuis la poursuite en réalisation de gage immobilier lorsque celle-ci a précédé l'ouverture de la faillite. En ce dernier cas le produit des loyers devra être attribué au créancier gagiste avant le produit de la vente de l'immeuble. (Art. 806 CC, 96, 114, 134 ORI.)

*Liquidazione dei pegni dopo la sospensione e la chiusura del fallimento per mancanza d'attivo.*

1. Il terzo debitore ha veste per chiedere mediante reclamo che il suo debito sia escluso dalla procedura di liquidazione prevista dall'art. 134 RRF (art. 17 e 230 LEF).
2. Debbono pure essere realizzati in questa procedura: a) i crediti per pigione accumulatisi dopo l'apertura del fallimento; b) i crediti per pigione accumulatisi dall'esecuzione in via di realizzazione di pegno immobiliare che abbia preceduto l'apertura del fallimento. In quest'ultimo caso il ricavo delle pigioni dovrà essere attribuito al creditore pignoratorio prima del ricavo della vendita dell'immobile (art. 806 CC, 96, 114, 134 RRF).

A. — Gegen die Rekurrentin Nr. 1, Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1666 in Langenthal, hoben am 29. Januar 1941 die Gläubiger der I. und II. Hypothek Betreibung auf Grundpfandverwertung an. Infolge dieser Betreibungen kam das Grundstück am 3. März 1941 in betreibungsamtliche Verwaltung. Am 3. Dezember 1941 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet. Er wurde dann aber mangels Aktiven nach Art. 230 SchKG eingestellt und mangels Sicherstellung der Kosten geschlossen, und die Firma der Schuldnerin wurde in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 der Verordnung über das Handelsregister gelöscht. Andererseits verlangten die Grundpfandgläubiger des I., II. und III. Ranges die Liquidation des Grundpfandes